



Nr. 8 - FINANZAUSSCHUSS STRUVENHÜTTEN vom 12.03.2026

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:43 Uhr, Struvenhütten, Mehrzweckraum im Freibad

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesend und stimmberechtigt:

GV Norbert Roll - Vorsitzender

GV Klaus-Dieter Koch

GV Tim Bosse Peve

GV Nico Weckbrodt

WB Luca Struckmeyer

WB'in Anna Lindemann

WB Marko Wrage

WB Timo Albrecht

Nicht stimmberechtigt:

GV'in Daniela Schleu

GV Werner Albrecht

Dennis Ostrowski, Amt Kisdorf

Solveig Deunert, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Fehlt entschuldigt:

Bgm. Matthias Möller

GV Henning Pöhls

Die Mitglieder des Finanzausschusses Struvenhütten wurden durch schriftliche Einladung vom 24.02.2026 auf Donnerstag, den 12.03.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7 öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 24.04.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
5. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2026

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wird eine Gedenkminute für den verstorbenen ehemaligen Gemeindevertreter und Mitglied des Finanzausschusses Benno Fricke abgehalten.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 7 öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 24.04.2025

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 7 vom 24.04.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Der Vorsitzende teilt mit, dass er den Bürgermeister einige Zeit vertreten hat.

TOP 5

Fragen der Ausschussmitglieder

Ein Ausschussmitglied fragt, warum auf dem Schulhof ein Baum gefällt wurde.

Der Ausschussvorsitzende wird den Grund erfragen.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung

- Protokollauszug: Team I

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Der Finanzausschuss soll die Entscheidung der Gemeindevertretung vorbereiten, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung des Finanzausschusses leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen vom Finanzausschuss bei seinen Entscheidungen mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt. Es ist eine für die Ehrenamtlichen angemessene Entschädigung, die dennoch für die Gemeinde finanziell zu bewältigen ist, zu finden.

Folgende Satzungsregelungen gewähren den ehrenamtlich Tätigen eine Entschädigung, die in Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung bemessen wird:

Der Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach § 3 Abs. 1 der Satzung bisher 75 % vom Höchstsatz und nach Abs. 2 für die Teilnahme an Sitzungen, denen sie nicht als Mitglied oder im Stellvertretungsfall beiwohnen, 35 % vom Höchstsatz.

Die bürgerlichen Ausschussmitglieder erhalten für ihre Sitzungsteilnahme als Ausschussmitglied oder als Stellvertretung gem. § 4 der Satzung 75 % des Höchstsatzes.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zusätzlich zum Sitzungsgeld 75 % vom Höchstsatz für die von ihnen geleitete Sitzung.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten gem. § 5 Abs. 2 der Satzung 75 % vom Höchstsatz für jede Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dient.

Der Ausschuss diskutiert darüber, ob die Satzung geändert werden sollte. Eigentlich wurden 75 % vom Höchstsatz als angemessen eingeschätzt. Mit dem Ehrenamt hängt sowohl viel Arbeitsaufwand als auch viel Verantwortung zusammen. Andererseits würden die tatsächlichen Beträge, die quasi eine Verdopplung zum vorherigen tatsächlichen Entschädigungssatz sind, eine erhebliche finanzielle Belastung des Gemeindehaushalts herbeiführen. Dies war bei Erlass der neuen Entschädigungssatzung im vergangenen Jahr nicht absehbar.

Der Mittelweg in Form es ungefähren Inflationsausgleichs wird angeregt. Das Ehrenamt wird damit gewürdigt, aber keine unfinanzierbare Regelung getroffen. Die vorgeschlagene Option 3 würde diesen Mittelweg abbilden.

Hinsichtlich der Bürgermeisterentschädigung bekräftigt Ausschuss, dass für eine angebrachte Entschädigung eine höhere Anhebung erfolgen sollte. Der neue Höchstsatz belastet wiederum den Haushalt sehr. Zudem führen erhebliche Steuerabzüge dazu, dass viel von der Erhöhung gar nicht beim Bürgermeister ankommt. Denkbar ist für den Ausschuss, einen anderen Entschädigungssatz als in den drei Optionen vorgeschlagen zu beschließen.

Aufgrund der angeregten Diskussion schlägt der Ausschussvorsitzende eine Zwischenabstimmung vor der eigentlichen Beschlussfassung vor.

Der Vorschlag, das Sitzungsgeld gemäß Option 3 auf 50 % bzw. auf 22 % festzusetzen, wird mehrheitlich befürwortet.

Für die Entschädigung des Bürgermeisters wird mehrheitlich 75 % als angemessen angesehen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Struvenhütten mit folgendem Inhalt zu beschließen:

In der Regelung, in denen bisher der Höchstsatz der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Bürgermeisterentschädigung), wird zukünftig 75 % des Höchstsatzes gewährt.

In allen Regelungen, in denen bisher 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Sitzungsteilnahme Gemeindevertreter, bürgerliches Ausschussmitglied; Sitzungsleitung Ausschusssitzung durch Ausschussvorsitzenden oder Stellvertretung; Sitzungsleitung Fraktionssitzung durch Fraktionsvorsitzenden), wird zukünftig 50 % des Höchstsatzes gewährt.

In der Regelung, in der bisher 35 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Sitzungsteilnahme als Nichtmitglied durch Gemeindevertreter), wird zukünftig 22 % des Höchstsatzes gewährt.

Abstimmungsergebnis: (8 : 0 : 0)

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

- Protokollauszug: Team III

Herr Ostrowski stellt die Auswirkungen der im vergangenen Jahr beschlossenen Hebesatzsatzung dar. Angestrebt war damit, im Zuge der Grundsteuerreform ein aufkommensneutrales Grundsteueraufkommen zu haben. In Struvenhütten war dies schwierig zu prognostizieren, da es ein großes Baugebiet mit unbewerteten Grundstücken gab.

Die Grundsteuer A beträgt 291 %, die Grundsteuer B 432 %. Das erwartete Aufkommen Grundsteuer A war bei 14.714,82 €, erhoben wurden 12.647,53 €. Bei der Grundsteuer B waren 121.010,33 €, eingenommen wurden 130.076,55 €. Die Differenzen sind aus dem Neubaugebiet zu erklären und sprechen auch nicht dagegen, dass ein neutrales Aufkommen erzielt wurde, da nicht bekannt ist, wie sich die Grundstücke vor der Grundsteuerreform auf das Grundsteueraufkommen ausgewirkt hätten.

Die Gewerbesteuer liegt bei 325 % und damit über dem Nivellierungssatz von 316 %.

Der Ausschuss ist sich einig, dass eine Steuererhöhung derzeit nicht erforderlich ist. Die Hebesatzsatzung muss nicht geändert werden.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

- Protokollauszug: Team III

Die Gemeinde Struvenhütten erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugsstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischem Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Der Vorschlag in der neuen Satzung beruht auf den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024. Das Innenministerium veröffentlicht darin Vorschläge, wie die gemeindliche Haushaltssituation verbessert werden kann. Für die Höhe der Hundesteuer empfiehlt es einen Satz von mindestens 120,00 €.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuftem Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten. Die Rechtsprechung sieht diese Wirkung bei einem Steuersatz von 1.200,00 € erreicht.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Herr Ostrowski regt eine sukzessive Erhöhung der Hundesteuer an, da die Gemeinde mit den bisherigen Sätzen weit unter dem Durchschnitt liegt. Außerdem müssten die vom Land empfohlenen Sätze zukünftig erhoben werden, wenn die Gemeinde in die Haushaltskonsolidierung fallen sollte. Dann wäre die Erhöhung gegenüber den jetzigen niedrigen Sätzen erheblich und deshalb den Steuerpflichtigen schwer vermittelbar.

Der Ausschuss diskutiert über die Erhöhung. Sowohl die Belastung der Bürger als auch die Einnahmegenerierung wird thematisiert.

GV Tim Bosse Peve schlägt vor, die Satzung auf die vom Land vorgeschlagenen Sätze zu erhöhen. Das würde zu einer Belastung von lediglich 10,00 € im Monat führen, was immer noch eine leistbare Abgabe

darstellt. Hunde sind Luxusobjekte, sie werden lediglich zum Vergnügen gehalten. Das sollte es den Eigentümern auch wert sein. Die letzte Erhöhung ist außerdem sechs Jahr her. Solange haben die Steuerpflichtigen von den sehr niedrigen Sätzen profitiert, statt bereits sukzessive mehr zu bezahlen.

Der Ausschussvorsitzende argumentiert dagegen. Er möchte den Steuersatz für den ersten Hund lediglich leicht anheben. Die Sozialverträglichkeit der Erhöhung muss berücksichtigt werden. Den ersten Hund bewertet er als gesellschaftlich üblich. Erst ab dem zweiten Hund würde er die Hundehaltung als „Luxus“ bewerten. Deshalb sollte der Steuersatz für den zweiten Hund im Vergleich zum bisherigen Steuersatz mehr als nur leicht angehoben werden. Für den ersten Hund schlägt er eine Erhöhung auf 60,00 € vor, für den zweiten auf 120,00 €.

Zum Ende der Diskussion zeichnet sich eine Mehrheit für den Vorschlag von 60,00 € für den ersten Hund ab. Da mit der neuen Satzung keine Differenzierung zwischen dem zweiten und jedem weiteren Hund ab dem dritten Hund erfolgen soll, spricht sich der Ausschuss für jeden Hund ab dem zweiten Hund für einen Steuersatz von 130,00 € aus. Ansonsten könnte es zu Mindereinnahmen gegenüber den bisherigen Einnahmen kommen.

Hinsichtlich des Steuersatzes für gefährliche Hunde wird die Erhöhung von 500,00 € auf 600,00 € vom Ausschuss einstimmig als zweckmäßig angesehen.

Es wird angeregt, dem Vorschlag einer sukzessiven Erhöhung in den nächsten Jahren zu folgen. Jedes Jahr sollte eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Satzung erfolgen. So kann mittelfristig die Empfehlung der Landesregierung erreicht werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Hundesteuersatzung in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Form mit folgender Änderung zu beschließen: Für den ersten Hund wird der Steuersatz auf 60,00 € festgesetzt, für den weiteren Hund auf 130,00 €.

Abstimmungsergebnis: (7 : 1 : 0)

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2026

- Protokollauszug: Team III

Herr Ostrowski stellt den Haushalt der Gemeinde Struvenhütten für das Jahr 2026 vor. Er erläutert die Besonderheiten, den Ergebnis- und Finanzplan sowie die Investitionen.

Der Ausschuss ist sich einig, dass insbesondere die geplante Investition von 1,6 Mio. € für den Ankauf und die Erschließung einer großen Gewerbefläche sehr wichtig ist und getätigt werden muss. Den ansässigen Gewerbebetrieben, die bereits händeringend nach Flächen suchen, muss eine Perspektive geboten werden.

Auch wenn die Gewerbeeinnahmen erst langfristig steigen werden, ist es erforderlich, das Dorf lebenswert zu erhalten. Es werden auch Arbeitsplätze erhalten oder sogar geschaffen werden können.

Es besteht aber Sorge hinsichtlich des Jahresfehlbetrags. Es wird über Möglichkeiten für Einsparungen und die Erhöhung der Einnahmen diskutiert.

Der Ausschuss diskutiert über die potenzielle Einnahmequelle durch ein neues Gewerbegebiet. Zwar könnte dies langfristig zu höheren Einnahmen aus der Gewerbesteuer führen. Kurz- und mittelfristig sind dagegen keine höheren Einnahmen zu erwarten, da die Investitionen der Gewerbebetriebe bei Neubau oder Erweiterung ihres Betriebs in dem Gewerbegebiet zunächst zu einer reduzierten Steuerpflicht führen könnten.

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Verbesserung der Einnahmenseite und die Optimierung der Ausgabenseite in der Zukunft angegangen werden muss. Die vorgelegte Haushaltssatzung bedarf dagegen keiner Änderung.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Struvenhütten empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Haushalt 2026 samt Haushaltsplan und Stellenplan zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: (8 : 0 : 0)

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:43 Uhr.

gez.: Solveig Deunert
Protokollführerin

Norbert Roll
Vorsitzender